

**Vorlage**  
**Finanzausschuss**  
**Kreisausschuss**  
**Kreistag**

Sitzungsdatum: 11.03.2020

Sitzungsdatum: 12.03.2020

Sitzungsdatum: 19.03.2020

Vorlage Nr.: 1898/14-20/LR

<b>Tagesordnungspunkt</b>	- öffentlich -
<b>Betreff:</b>	
<b>Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO</b>	
<b>Beschlussvorschlag:</b>	
Der Kreistag nimmt die Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

## SACHVERHALT

Im Haushaltsrecht gilt der Grundsatz der Jährlichkeit. Hiernach sind Haushaltsansätze/Ausgabeermächtigungen auf das Haushaltsjahr begrenzt. In der Praxis kommt es aber regelmäßig vor, dass für das Haushaltsjahr eingeplante oder bereits beauftragte Maßnahmen bis Jahresende nicht vollständig abgewickelt werden können, sich die Umsetzung vollständig in das Folgejahr verschiebt oder bestellte Waren erst im Folgejahr geliefert werden können. (z.B. bei Bau- und Straßenbaumaßnahmen, Gebäudeinstandsetzungen, Umbauten, Landschaftspflegemaßnahmen, Fahrzeugbeschaffungen, Maßenfertigungen, Schuljahr bezogene Maßnahmen an den kreiseigenen Schulen etc.).

Durch die Jährlichkeit des Haushaltsplanes verfällt die Ausgabeermächtigung zum Jahresende. Würden die durch zeitliche Verschiebungen nicht verausgabten und noch benötigten Mittel im Folgejahr neu veranschlagt, würden die kreisangehörigen Kommunen über die Kreisumlage für eine Maßnahme doppelt belastet.

Daneben werden zweckgebundene Mittel (z.B. Zuschüsse/Fördermittel) häufig mit der Bewilligung vollständig ausgezahlt, auch wenn sich der Bewilligungszeitraum für die Maßnahme auf das Folgejahr erstreckt. Um eine zweckentsprechende Verwendung der zweckgebundenen Mittel im Folgejahr sicherzustellen, ist auch in diesen Fällen eine Mittelübertragung in das Folgejahr zwingend erforderlich.

Nach § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO, inhaltsgleich mit der bisherigen Regelung in § 22 Gemeindehaushaltsverordnung) können im Rahmen der Ermächtigungsübertragung Mittel in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO/GemHVO bestimmt der Kreistag die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen. Eine entsprechende Übertragungsregelung nach § 22 GemHVO hat der Kreistag am 14.03.2013 beschlossen. Hiernach entscheidet der Kämmerer auf Antrag des Fachamtes über die Ermächtigungsübertragungen. Die Ermächtigungsübertragungen sind in einer Übersicht – getrennt nach Ergebnisplan und Finanzplan – zusammengefasst darzustellen und dem Finanzausschuss sowie anschließend dem Kreistag vorzulegen.

Bei der Ermächtigungsübertragung handelt es sich um eine zeitliche Verschiebung von geplanten und bewilligten Maßnahmen und den zugehörigen vom Kreistag bereits beschlossenen Mitteln. **Finanzielle Mehrbelastungen ergeben sich für den Oberbergischen Kreis hierdurch nicht, da den Mehrbelastungen des Folgejahres in gleicher Höhe Einsparungen im abgelaufenen Jahr gegenüber stehen.**

Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnis- und Finanzrechnung gesondert anzugeben und bei der Jahresabschlussanalyse entsprechend zu berücksichtigen.

Die Liste der noch nicht abgewickelten Aufträge und Maßnahmen, bei denen eine Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 KomHVO vom Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 erforderlich ist, ist als Anlage beigefügt.

gez.

---

Jochen Hagt  
-Landrat-

gez.

---

Klaus Grootens  
-Kreisdirektor-